Mitteilungsblatt
Gemeinde Tiefenbach

Nr. 31 Donnerstag, 03.08.23

Öffnungszeiten
Montag: 15:30-18:30 Uhr
Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr
07582/2330
07582/2911
info@tiefenbach-federsee.de
www.tiefenbach-federsee.de

Amtlicher Teil

Die Gemeindeverwaltung Tiefenbach informiert:

➢ Rathaus vom 10.08. - 25.08.23 geschlossen

Die Gemeindeverwaltung Tiefenbach macht Sommerpause (Urlaub), daher ist das Rathaus Tiefenbach in der Zeit vom 10.08. – 25.08.23 geschlossen. In der nächsten Woche ist das Rathaus daher zusätzlich zu den üblichen Öffnungszeiten am Montag- und Dienstagnachmittag auch am Mittwoch, 09.08.23, von 8 - 12 Uhr geöffnet.
In dringenden Fällen während der Sommerpause wenden Sie sich an den GVV Bad Buchau, Tel. 07582/808-0 oder Sie schreiben eine E-Mail an info@tiefenbach-federsee.de und schildern Ihr dringendes Anliegen. Das E-Mail-Postfach wird täglich gelesen.
Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

➢ Mitteilungsblatt macht Sommerpause

Das letzte Mitteilungsblatt vor der Sommerpause erscheint am Donnerstag, 10.08.23. Aufgrund Urlaub der Gemeindeverwaltung wird am 17.08. und 24.08.23 kein Mitteilungsblatt erstellt. Das erste Mitteilungsblatt nach der Sommerpause erhalten Sie am Donnerstag, 31.08.23. Redaktionsschluss ist Dienstag 14 Uhr.

➢ Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats

Der Bericht aus der letzten öff. Sitzung vom 31.07.23 wird im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Gemeinde Tiefenbach am Federsee

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. **Bebauungsplanentwurf „Am Zeilweg II“, Tiefenbach**
2. **Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Am Zeilweg II“, Tiefenbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach hat am 09.05.22 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Am Zeilweg II“, Gemeinde Tiefenbach, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Am Zeilweg II“, Gemeinde Tiefenbach, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 LBO aufzustellen.
Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach hat am 31.07.23 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Am Zeilweg II“, Gemeinde Tiefenbach, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Zeilweg II“, Gemeinde Tiefenbach, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck

Die Gemeinde Tiefenbach hat im Jahr 2016 gegenüber der bestehenden Mischbebauung Zeilweg Nr. 8 und 10 eine Ergänzungssatzung erlassen, die zwei Mischgebietsgrundstücke ausweist. Das westliche Grundstück ist bereits bebaut. Das östliche Grundstück noch nicht. Für dieses Grundstück besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Zeilweg II“ nun die Möglichkeit einer optimierten Erschließung.
Um der örtlichen Nachfrage nach Wohngrundstücken und Flächen für Kleingewerbe nachzukommen, entscheidet sich die Gemeinde den Bereich östlich der 2016 erlassenen Ergänzungssatzung ebenfalls einer Bebauung zuzuführen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist beabsichtigt.
Die Art der Nutzung orientiert sich dabei an den gegenüberliegenden Grundstücken (Mischgebiet). Insgesamt handelt es sich bei der Ergänzung um die wirtschaftliche Ausnutzung vorhandener Erschließungsinfrastruktur. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Tiefenbach. Die Fläche des Bebauungsplanes in dieser Abgrenzung beträgt ca. 0,95 ha. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungs-

Impressum
Herausgeber und Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, / Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine
Abgabeschluss für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt Dienstag 14 Uhr

satzung befindet sich nördlich des Zeilweges. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden und Westen grenzt das Plangebiet an die bestehende gemischte Bebauung an.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachfolgenden Planzeichnung.

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 31.07.23.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Freitag, dem 04.08.23 bis Freitag, dem 08.09.23,

auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse www.tiefenbach-federsee.de veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Rathaus Tiefenbach, Buchauer Straße 21,
  88422 Tiefenbach, Bürgerbüro EG
  Öffnungszeiten
  Montag: 15.30 – 18:30 Uhr
  Dienstag: 13:30 – 16:30 Uhr
  Donnerstag: 13.30 – 16:30 Uhr
  und nach telefonischer Vereinbarung

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan vom 31.07.23

Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Die festgestellten Brutvogelvorkommen liegen alle Außerhalb des Planungsgebiets. Die in den westlich angrenzenden Gehölzbeständen vorkommenden Brutvögel sind weit verbreitet und störungstolerant. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Mischgebiet ist nicht zu erwarten. Das nächstgelegene Revierzentrum der kulissenmeidenden Feldlerche liegt 350 m vom äußeren Gebietsrand des Baugebiets entfernt, sodass keine Beeinträchtigungen dieses Vorkommens zu erwarten sind.
Weitere Artvorkommen sie nach § 44 BNatSchG relevant sein könnten sind nicht festgestellt worden.

Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Nach § 19 BNatSchG gilt die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen als Umweltschaden im Sinne des USchadG. Zu diesen Arten zählen die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Zu den natürlichen Lebensräumen zählen die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie die Lebensräume der oben genannten Arten und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Eine Schädigung liegt auch außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete vor.
Wird jedoch ein Projekt in einem Verfahren zugelassen, bei dem in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG oder, wenn dies nicht erforderlich ist, im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13-15 BNatSchG und einer artenschutz-rechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG mögliche Auswirkungen auf diese Arten und Lebensräume beachtet wurden, liegt keine Schädigung im Sinne des USchadG vor.
Im vorliegenden Fall sind die entsprechenden Prüfungen durchgeführt worden. Es sind keine Schädigungen zu erwarten. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten.

Sonstige Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von Böden und somit zum Verlust von Bodenfunktionen. Diese weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung auf.
Bei Niederschlagsereignissen tritt aufgrund der neuen Versiegelungen eine Erhöhung des Oberflächen-abflusses ein, da das Niederschlagswasser nicht versickern kann. Eine erhebliche Verringerung der Grund-

wasserneubildungsrate ist aufgrund der geringen Neuversiegelung nicht zu befürchten.

Durch die Bebauung gehen Kaltluftentstehungsflächen geringer Größe verloren. Aufgrund der geringen Größe und fehlenden siedlungsklimatischen Relevanz der Kaltluftentstehungsfläche ist diese jedoch nur von untergeordneter Bedeutung, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher durch den Verlust der Kaltluftentstehungsfläche nicht zu erwarten.

Das Mischgebiet sieht eine in Höhe und Größe an die bestehende Bebauung angepasste Neubebauung vor. Im Norden und Osten besteht allerdings keine Einbindung durch Gehölzstrukturen. Eine Beeinträchtigung relevanter Sichtbeziehungen ist nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan sieht zwar eine Pflanzbindung für den größten Teil der bestehenden Feldhecke vor, für die notwendige Erschließungsstraße geht jedoch eine Teilfläche verloren.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i), j) und 1a BauGB:

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes;
j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten zum Bebauungsplan „Am Zeilweg II“ vom 20.05.21

Betroffene Themenkomplexe:

Artenschutz, Fledermäuse, Habitatpotentiale, Reptilien, Amphibien

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

Stellungnahmen des Landratsamts Biberach Fachdienst Kreisentwicklung Bauen, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, vom 14.06.2022

Betroffene Themenkomplexe:

Naturschutz, Umweltbericht, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Biotop, geschützte Feldhecke, Schutzgut Boden, Kompensationsmaßnahmen, Bundesnaturschutzgesetz, Streuobstwiese, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Zauneidechse, Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes, Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz, Fließgewässer, Belange der Landwirtschaft

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Tiefenbach, den 01.08.23
gez. Helmut Müller
Bürgermeister

Auf die Veröffentlichung auf der Homepage und an der Anschlagtafel am Rathaus wird verwiesen.

Stadt Riedlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 24.07.23

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017, hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 24. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Riedlingen als erfüllende Gemeinde des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach (nachfolgend nur Gemeinsamer Gutachterausschuss genannt) erhebt für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Ge-

schäftsstelle die in dieser Satzung aufgeführten Gebühren.

(2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses, die nicht explizit in dieser Satzung aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Riedlingen erhoben.

(3) Werden Gutachten dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 2
Gebührenschuldner, Haftung

(1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat. Dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Grundstücke, Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.

(2) Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Werte berechnet, wenn:
   a) mehrere gleichartige Grundstücke nebeneinander liegen bzw. wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden;
   b) im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten sind;

(3) mehrere Eigentumswohnungen auf einem Grundstück zu bewerten sind. Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Wert nach Abs. (1) wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Werte wird der halbe Wert nach Abs. (1) zu Grunde gelegt.

(4) Für die Erstattung von Gutachten über die Höhe von Mieten und Pachten für Wohn- oder Gewerbeflächen und Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

(5) Wird der Gemeinsame Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens durch den Antragsteller veranlasst, werden dafür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

(6) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, Beschaffung fehlender Unterlagen auf Verlangen des Antragstellers usw.) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und – entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer aus der nachfolgenden Tabelle bestimmt.

Wert nach § 3 ab	Gebühr
1 €	600 €
100.000 €	900 €
125.000 €	960 €
150.000 €	1.030 €
175.000 €	1.090 €
200.000 €	1.160 €
225.000 €	1.220 €
250.000 €	1.290 €
300.000 €	1.390 €
350.000 €	1.490 €
400.000 €	1.580 €
450.000 €	1.680 €
500.000 €	1.770 €
750.000 €	1.970 €
1.000.000 €	2.150 €
1.250.000 €	2.320 €
1.500.000 €	2.500 €
1.750.000 €	2.670 €
2.000.000 €	2.850 €
2.250.000 €	3.020 €
2.500.000 €	3.200 €
3.000.000 €	3.550 €
3.500.000 €	3.900 €
4.000.000 €	4.250 €
4.500.000 €	4.600 €
5.000.000 €	4.950 €

Zwischenwerte in der vorstehenden Tabelle sind zu interpolieren.

(2) bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen

oder Gartenhäuser, Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Für Verkehrswertgutachten nach § 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), bei denen der Bodenrichtwert nach § 38 Abs. 1 Satz 2 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) aufgrund von § 15 Abs. 2 ImmoWertV nicht für die wirtschaftliche Einheit oder Teile davon gilt, beträgt die Gebühr pauschal 350 €.

(5) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller pauschal 25 € berechnet.

(7) Für Auskunftsleistungen der Geschäftsstelle werden folgende Gebühren erhoben:

Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung mit bis zu 10 Vergleichsfällen für jeden weiteren Vergleichskauffall	75 € 10 €
Schriftliche Bodenrichtwertauskunft	20 € je BRW
Grundstücksmarktbericht gebunden Digital als PDF	100 € 50 €
Kopie je Bodenrichtwertkarte	20 €

(8) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 5
Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gemeinsame Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6
Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattungen von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8
Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, die aber abschließend vom Gemeinsamen Gutachterausschuss Westlicher Landkreis Biberach sowie seiner Geschäftsstelle erbracht werden, gilt diese Gebührensatzung. Die Antragsteller sind in geeigneter Weise auf diese Regelung hinzuweisen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Gutachterausschussgebührensatzung vom 26.07.21 außer Kraft.

gez. Schafft
Bürgermeister

gez. Blum
Vorsitzender
Gemeinsamer Gutachterausschuss

Kita St. Maria Tiefenbach

Schöne Ferien – wir sind dann mal weg

Das Kindergartenjahr neigt sich dem Ende zu und wir verabschieden uns am Freitag, 04.08.23 in die wohlverdienten Sommerferien und sind ab **Dienstag, 29.08.23** wieder für Sie da!

Den Schulanfängern wünschen wir einen guten Start ins Schulleben!

Ihnen allen wünschen wir schöne und erholsame Ferien!

Ihr Kita-Team

Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117
Kinderärztlicher Notdienst: 0180 19 29 343
Augenärztlicher Notdienst: 0180 19 29 350
Zahnärztlicher Notdienst: NEU 0761/120 120 00

Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 – 22 Uhr; Sana MVZ, **Marie-Curie-Straße 6**, 88400 Biberach.

Apothekennotdienst:

Samstag, 05.08.23, Jordan Apotheke, Ulmer-Tor-Str. 3, 88400 Biberach, Tel: 07351 5 06 81 80
Sonntag, 06.08.23, Wieland-Apotheke, Berliner Platz 1, 88400 Biberach, Tel: 07351 7 39 00

Nichtamtlicher Teil

Bachritterburg Kanzach

Veranstaltungen

Am Wochenende des 12. und 13. August ist viel los auf der Kanzacher Bachritterburg. Am Samstag ist die auf der Burg gut bekannte Naturfärberei Král zu Gast und bietet ein Färbeseminar für alle Interessierten an. Von 11 bis 17 Uhr haben die Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit, vieles über das Färben im Mittelalter zu lernen. Der Fokus liegt hierbei auf den Grundkenntnissen des Färben mit natürlichen Mitteln. Für die Teilnahme fallen Kosten in Höhe von 90,- Euro an, zzgl. 4,- Euro Eintritt.
Für den Färbekurs ist eine Voranmeldung nötig! Diese werden bis 3 Tage vor der Veranstaltung angenommen. Die Naturfärberei ist per Mail über info@mittelalterkraeuter.de zu erreichen. Hier bitte das Stichwort "Kanzach" angeben oder alternativ telefonisch unter 07582/930440. Anmeldungen sind auch über die Bachritterburg Kanzach möglich.
Die Burg freut sich auf euren Besuch!

Federseemuseum Bad Buchau

Hausbau wie in der Steinzeit - Rekonstruktion einer Hütte der Welterbe-Siedlung in den „Grundwiesen" (7.-12. August)

Am **07.08.23** startet im Federseemuseum ein Workshop der besonderen Art: Allein mit steinzeitlichen Werkzeugen ausgerüstet, errichten freiwillige Helfer unter Anleitung von Museumstechniker Andreas Diehm im Freigelände des Federseemuseums eine Hütte aus der Welterbestation in den „Grundwiesen" bei Alleshausen. Beim Bauprojekt werden nicht nur steinzeitliche Werkzeuge genutzt und Techniken erprobt, sondern auch der Zeitaufwand für die Herstellung eines Hauses vor rund 5000 Jahren dokumentiert. Besucher sind herzlich eingeladen, die Fortschritte während der Bauwoche zu beobachten und zu begleiten.

Am Freitag, den **11. August** steht zudem das **Richtfest** an. Die Veranstaltung beginnt um 15 Uhr am Federseemuseum mit einer Busexkursion Richtung Alleshausen (Leitung: Museumsleiter Dr. Ralf Baumeister): Im Rahmen einer kurzen Wanderung über den archäologischen Moorlehrpfad wird die originale Fundstelle in den Grundwiesen besichtigt und Wissenswertes zur Siedlung und Siedlungsgeschichte präsentiert. Von dort führt die Wieterfahrt zum „blauen Wunder von Alleshausen", wo die Leinbäuerin und langjährige Museumsmitarbeiterin Regina Lutz den Leinanbau heute und vor 5000 Jahren erläutert. Nach Rückkehr zum Museum erfolgt gegen 17.30 Uhr die Besichtigung der steinzeitlichen Baustelle mit anschließendem Richtfest. Interessierte Besucher*innen sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen (Anmeldung unter Tel. 07582 8350 notwendig, da begrenzte Teilnehmerzahl!).

Bild: Privat

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Führungen „Geheimnisse der Wildkräuter" im Museumsdorf

Am Sonntag, 06.08.23 nimmt die Allgäuer Wildkräuterführerin Irene Bänsch aus Bad Waldsee die Besucherinnen und Besucher auf einen Streifzug durch die Wiesen und den Kräutergarten des Oberschwäbischen Museumsdorfs Kürnbach mit. Um 11 und 14 Uhr finden die freien Sonderführungen rund um Wild- und Gartenkräuter statt. Kräuter waren besonders in vergangenen Zeiten aus den Gärten und Küchen der Menschen nicht wegzudenken. Was es mit Eberraute, Frauenmantel, Salbei und Co. auf sich hat, weiß Irene Bänsch auf unterhaltsame Weise zu vermitteln. Die Wildkräuterführerin zeigt in ihren Führungen den Kräutergarten und die Wildkräuter entlang der Wege des Museumsdorfs und erklärt die unterschiedlichen Verwendungsweisen der Kräuter: Im Garten sind Kräuter aus den Bereichen „Aberglauben", „Küche" und „Volksmedizin" angebaut, während auf den Wiesen Wildkräuter jeder Art gedeihen.
Die Führungen dauern etwa anderthalb Stunden. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Neben dem Museumseintritt fallen keine weiteren Kosten für die Führung an.
Fürs leibliche Wohl sorgen der Museumsbäcker, der frisch

Gebackenes aus dem Holzofen des historischen Backhäusles holt sowie die gemütliche „Vesperstube“ mit ihrem Biergarten.

Mitteilungen der Kirche

Gottesdienste in der Pfarrei Seekirch

Donnerstag, 03.08.23

18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach

18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach, anschl. bis 21 Uhr Eucharistische Anbetung

Sonntag, 06.08.23

10.15 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 08.08.23

13.30 Uhr Rosenkranz im Kaplaneihaus in Seekirch

18.00 Uhr Rosenkranz in Alleshausen

18.30 Uhr Abendmesse in Alleshausen

Kirchengemeinderat Seekirch

Aktueller Stand Verkauf Kaplaneihaus in Seekirch und Umbau Pfarrhaus in Seekirch

Vor einiger Zeit haben wir an dieser Stelle über den Verkauf des Kaplaneihauses sowie den geplanten Umbau des Pfarrhauses in Seekirch berichtet. Mittlerweile ist schon wieder einige Zeit ins Land gezogen und es hat sich bei diesen beiden Projekten auch schon einiges getan und wir möchten Sie gerne auf den aktuellen Stand bringen. Die Kostenaufstellung des Pfarrhausumbaus ist Ende Mai an die Diözese übermittelt worden und wir erwarten dieses Jahr noch eine Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Im August/September wird der Antrag für die Baugenehmigung sowie die denkmalschutzrechtliche Genehmigung im Landratsamt eingereicht.

Wenn dies alles geschehen ist, wird aufgrund der Werkplanung bzw. der Detailplanung die Ausschreibung der Einzelgewerke erfolgen. Der Verkauf des Kaplaneihauses ist für Anfang 2024 geplant.

Eine erholsame Urlaubszeit wünscht Ihnen Ihr Kirchengemeinderat Seekirch!

Vereinsnachrichten

Schalmeien Feuerhexen Bad Buchau e.V.

Oswaldfest 2023

Als aller erstes vielen herzlichen Dank an die zahlreichen Gäste. Das hat uns überwältigt.

Für das Organisationsteam starteten die Vorbereitungen bereits vor ein paar Monaten. Richtig spannend wurden die letzten Tage. Wir versuchten hier das Wetter vorherzusagen. Jede verwendete Wetter-App und jeder Tag bot uns hier von Regen bis Sonnenschein alle unterschiedlichsten Varianten. Schlussendlich haben wir uns dann am Samstag zur Tendenz und am Sonntagmorgen endgültig für das Fest im Freien entschieden. Zurückblickend eine gute Entscheidung. Herausfordernd war hierbei das neue Konzept mit Pavillons sowie deren Befestigung um den Windböen Stand zu halten. Hier gilt auch ein Dank an alle, die uns die Pavillons quasi selbstverständlich zur Verfügung gestellt haben.

Mit dem kirchlichen Festakt startete das Oswaldfest pünktlich. Der Dank geht hier an Pfarrer Matthäus, das Mesmerteam, die zahlreichen Ministranten sowie der passenden musikalischen Begleitung durch die Musikkapelle Tiefenbach, welche im Anschluss daran gleich die Unterhaltung zum Frühschoppen und Mittagstisch übernahm. Die Gäste konnten hier nun das Mittagessen oder etwas aus dem Wurstwagen genießen.

Ohne Zeitverzug startete danach der Verkauf von Kaffee und Kuchen.

Riesige Freude gab es auch über den Beitrag unseres Kindergartens. Viele Kinder und die Erzieherinnen Karin und Anja zeigten tolle Tänze inklusive Gesang gefolgt von einer Polonaise durch die Gäste. Ein rundum gelungener Auftritt. Auch hier ein dickes Dankeschön.

Der neueste Programmpunkt mit Spielen ohne Grenzen (SOG) zeigte sich für die teilnehmenden Mannschaften sowie für die interessierten Zuschauer als eine sehr spannende und gelungene Idee. Hier gab es doch zahlreiche Lacher und enge Wettkämpfe und bis zum Schluss konnte keine Mannschaft erahnen, welche Platzierung nun erreicht wurde. Bei den teilnehmenden Mannschaften – Kirchengemeinderat, bzw. Ministranten, Let´s Fetz, Musikkapelle Tiefenbach, MVO Legenden, Feuerhexen Bad Buchau, sowie dem Sieger Ventil-Bar – bedanken wir uns für den Mut hier was zu versuchen und mit dabei zu sein.

Danach füllte sich der Festplatz wieder komplett und der Verzehr des Wurstsalates begann. Aufgrund des erfreu-

lich hohen Andrangs mussten wir hier spontan nachordern. Nach einer kurzen Unterbrechung konnten dann aber alle Gäste mit dem Wurstsalat versorgt werden.
Mit Gitarre und Gesang überzeugte das Duo mit dem Namen „Acoustic Story“. Auch diese neue Abendunterhaltung kam sehr gut an. Ein Gitarren-Kontest durfte dabei nicht fehlen und sorgte für einige Schmunzler.

Abschließend gilt der Dank an all die vielen fleißigen Hände; egal ob von den veranstaltenden Schalmeien, deren Partner oder Freunde und Gönner; alle waren tatkräftig dabei – meist auch länger als im Arbeitsplan eingeteilt. Nicht zu vergessen: Dankeschön an die zur Verfügung gestellten Materialen, Werkzeuge und Maschinen – vom Akkuschrauber über die Bedientabletts bis hin zu Traktoren (nur um nur ein paar zu nennen) - war hier alles mit dabei.

Bilder: Privat

Anzeigen

Nachhilfe

Erfahrener Grundschullehrer bietet Auffrischung der Lerninhalte von Klasse 2 – 5

Zeit: Letzte beide Ferienwochen
Termine nach Absprache
Schwerpunkte
Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)
Aufsatzerziehung
Mathe (Grundkenntnisse und aktuelle Probleme)
Vorbereitung auf weiterführende Schulen
Einzel- und Partnerunterricht

Telefon 07582 – 32 24